

Nr. 327/2012

**Dringliche Motion Günter: Zonenplanrevision / Planungszone
Grosshof**

Eingang: 23. August 2012

Zuständiges Departement: Baudepartement

Antrag des Gemeinderates: Ablehnung

Begründung

Der Gemeinderat beantwortet in der Interpellation Heiz Nr. 325/2012 "Zu Asylzentrum im Grosshof", warum und unter welchen Bedingungen er zu einem Asylzentrum auf dem Areal Grosshof ja sagt. In seiner Antwort zur Interpellation Günter Nr. 328/2012 "Containersiedlung für Asylbewerber Grosshof" begründet er, warum er das Asylzentrum in der Zone für öffentliche Zwecke als zonenkonform beurteilt.

Der Einwohnerrat hat die Kompetenz eine Zonenplanänderung zu beantragen, mit der die vorgesehene Nutzung nicht mehr zonenkonform wäre. Im vorliegenden Fall käme wahrscheinlich nur eine reine Arbeitszone in Frage. Aus folgenden Gründen empfiehlt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, die Motion abzulehnen:

- Der Gemeinderat entwickelt seine Ortsplanung aufgrund seiner Strategie der räumlichen Entwicklung. Die Raumplanung eignet sich nicht, um Asylpolitik zu betreiben. Zudem ist der Gemeinderat überzeugt, dass für die Gemeinde Kriens eine zentrale Unterkunft für Asylsuchende die bessere Lösung ist als die dezentrale Verteilung in Wohnungen im gesamten Gemeindegebiet. Die dezentrale Lösung kann sicherheitsmässig kaum unter Kontrolle gehalten werden.
- Das geplante Asylzentrum entspricht weder städtebaulich noch in der Nutzung den Wunschvorstellungen des Gemeinderates für die Entwicklung des Gebietes LuzernSüd. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der Grosshof in der Zone für öffentliche Zwecke liegt und die Entwicklung als Wohn- und Arbeitsgebiet auf diesem Areal nur möglich wäre, wenn der Kanton keinen Eigenbedarf mehr für öffentliche Nutzungen hätte. Über die Gestaltung der Asylunterkunft (Container oder Systembau) sowie die Dauer einer befristeten Baubewilligung und Nutzung ist der Gemeinderat in Abklärung und in Verhandlung mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern (GSD) sowie mit der vorgesehenen Bauherrschaft (gemeinnützige Baugenossenschaft).

Der Erlass einer Planungszone ist im Kompetenzbereich des Gemeinderates und kann mit einer Motion nicht verlangt werden. Falls die Motion überwiesen wird, wird der Antrag in der 1. Lesung der Ortsplanungsrevision behandelt.

Kriens, 19. September 2012